Wien, 2012-11-13

Begutachtungsentwurf zur Gasstatistikverordnung 2012 (GStat-VO 2012) der Energie-Control Austria

Stellungnahme der AGGM

Inhalt

Einleitung 2

Änderungsvorschläge zum Text des Verordnungsentwurfs 3

Einleitung

Am 25.10.2012 wurde der AGGM Austrian Gas Grid Management AG, der Entwurf der Gasstatistikverordnung 2012 (GStat-VO 2012) der Energie-Control Austria (in der Folge ECA), übermittelt. Die AGGM ist eingeladen, zum vorliegenden Verordnungsentwurf bis 15.11.2012 schriftlich Stellung zu nehmen.

Die AGGM folgt der Einladung und nimmt in diesem Dokument zum Verordnungsentwurf Stellung. Dabei wird nur auf jene Inhalte und Fragen eingegangen, wo sich aus der Marktrolle des Verteilergebietsmanagers (VGM) ein Anmerkungsbedarf ergibt.

Änderungsvorschläge zum Text des Verordnungsentwurfs

In der Folge sind Änderungsvorschläge der AGGM zum Text des Verordnungsentwurfs angeführt.

Änderungsvorschläge der AGGM zum VO-Entwurf

Zu § 4.

Änderungsvorschlag

Der Marktgebietsmanager ~~bzw. die Verteilergebietsmanager~~ hat~~ben~~ für jeden ~~Kalender~~Gastag den gewogenen mittleren Brennwert der gesamten in das Marktgebiet eingespeisten gasförmigen Energieträger zu melden.
Die Verteilergebietsmanager haben in jenen Marktgebieten ohne Marktgebietsmanager für jeden Gastag den gewogenen mittleren Brennwert der gesamten in das Marktgebiet eingespeisten gasförmigen Energieträger zu melden.

Begründung:
Die obigen Änderungen sind erforderlich, um eine eindeutige Aufgabenverteilung zwischen Marktgebietsmanager und Verteilergebiets-manager sicherzustellen.
Gemäß Gas-Marktmodell-Verordnung bezieht sich der Datenaustausch generell auf den 6-Uhr-Gastag. Dies sollte sich auch in der Berichtspflicht gemäß § 4 widerspiegeln.

Zu § 9 (2) Z 3

Ergänzungsvorschlag

§ 9. (2) Z3. *für die physikalische Ausgleichsenergiebeschaffung gemäß § 26 Abs. 7 GMMO-VO 2012 jeweils die durch den Marktgebietsmanager getätigten Handelsmengen der standardisierten Produkte gemäß § 33 Abs. 1 GMMO-VO 2012 und den jeweiligen Preis in Eurocent/kWh.*

Begründung:
Die obige Ergänzung ist erforderlich, um eine eindeutige Aufgabenverteilung zwischen Marktgebietsmanager und Verteilergebietsmanager sicherzustellen.